

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 7. September 2017

Geschäftsnummer: 2017.RRGR.294

Bern, Alpeneggstrasse 22, Zumiete für die Universität Bern, Exakte Wissenschaften (ersetzt den RRB 466/2017)

1 Gegenstand

Weiterführung der Zumiete Alpeneggstrasse 22 für verschiedene Institute der Exakten Wissenschaften. Das Mietobjekt verfügt über rund 1'749 m² (davon 1'330 m² Bürofläche/Korridor, 309 m² Archiv, 47 m² Toiletten und 63 m² Heizraum). Der neu ausgehandelte Mietzins liegt mit netto CHF 298'968.-- pro Jahr CHF 40'000.-- unter dem bisherigen. Die Nebenkosten betragen jährlich rund CHF 45'000.-- und müssen nur im Umfang von CHF 5'000.-- bewilligt werden. Der Hauptanteil geht in Eigenleistung zulasten der Uni Bern. Die Ausgabenbewilligung für die Miet- und Nebenkosten wird für eine weitere Dauer von 10 Jahren, ab 1. Dezember 2017 bis 30. November 2027, beantragt.



Aus zeitlichen Gründen muss der vorliegende Mietkredit ausserhalb der jährlichen Sammelbeschlüsse behandelt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kreditart, Kosten und Ausgabenart

Mietzins pro Jahr netto	CHF	298'968.00
Nebenkosten pro Jahr zulasten BVE	CHF	5'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende jährliche Kosten gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	303'968.00
zu bewilligender Kredit	CHF	303'968.00

Preisstand: Der Nettomietzins von CHF 298'968.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand November 2017. Er kann jeweils jährlich per 1. Januar, erstmals per 1. Januar 2019, den Veränderungen des Landesindex zu 80% angepasst werden.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen der Nettomiete ab 1. Dezember 2017 und den Zahlungen der direkt bei der BVE in Rechnung gestellten Nebenkosten abgelöst wird. Die Ausgaben sind im Voranschlag und in der Finanzplanung der BVE eingestellt und werden über die Konten 316000 und 312000 geleistet.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird, abgestimmt auf die Laufdauer des Mietvertrags, bis zum 30. November 2027 befristet.

6 Aufhebung des RRB 466/2017

Mit diesem Beschluss wird der RRB 466/2017 in dieser Sache aufgehoben.

Bern, 7. September 2017

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zybach*
Der Generalsekretär: *Trees*

